

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 5. August 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-311
Telefax: 0511/1241-769
e-mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Auskunft erteilt: Herr Michaelis
Az.: GenA 3029 III 21 R 240

Rundverfügung G10/1999

Scheinselbständige Arbeitnehmer;

hier: Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Lehrkräfte an Familienbildungsstätten, Lektoren und Lektorinnen und Prädikanten und Prädikantinnen als Honorarkräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Veröffentlichung unserer Rundverfügung G7/1999 vom 20. Mai 1999 zum Thema "Scheinselbständige Arbeitnehmer" haben uns viele Anfragen speziell zu der Beschäftigung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen und Lehrkräften an Familienbildungsstätten als Honorarkräfte erreicht. Wir geben daher hiermit zu der Beschäftigung dieses Personenkreises folgende ergänzende Hinweise:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

1. Im Abschnitt I unserer Rundverfügung G7/1999 haben wir auf die arbeitsrechtlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängigem Beschäftigungsverhältnis hingewiesen. Außerdem haben wir darum gebeten, alle selbständig Tätigen auf die Erfüllung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit hin zu überprüfen. Unsere Aussage, daß u.E. bei den in vielen Kirchengemeinden auf Honorarbasis tätigen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen in den meisten Fällen von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden muß, hat zu zahlreichen Widersprüchen geführt. Wir sind jedoch weiterhin der Ansicht, daß insbesondere Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die den Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wahrnehmen, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu der beauftragenden Kirchengemeinde stehen. Dieser Personenkreis unterliegt weitgehend dem Weisungsrecht des Auftraggebers in bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung. Außerdem wird die Tätigkeit in den Räumen der Kirchengemeinde ausgeübt. Als Arbeitsmittel wird die im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Orgel benutzt. Darüber hinaus unterscheiden sich die auszuübenden Tätigkeiten nicht von den von anderen im Rahmen eines Dienstvertrages auf Dauer angestellten Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen auszuübenden Tätigkeiten. Die Erfüllung all dieser vorgenannten Kriterien spricht eindeutig für das Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Die Tatsache, daß die als Vertretung für einzelne Gottesdienste und Amtshandlungen tätigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen die Möglichkeit haben, einzelne Aufträge abzulehnen, ist dabei für die arbeitsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines angenommenen Auftrages unerheblich. Ob tatsächlich ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, muß aber letztendlich in jedem Einzelfall vor Ort entschieden werden. Im Zweifelsfall kann eine Berücksichtigung der Tätigkeit als selbständige Tätigkeit nur erfolgen, wenn eine auf den konkreten Einzelfall bezogene entsprechende Anerkennung der zuständigen Krankenkasse vorliegt.

Auch wenn arbeitsrechtlich zweifelsfrei eine selbständige Tätigkeit vorliegt, muß dennoch seit dem 1. Januar 1999 überprüft werden, ob trotzdem eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als sogenannter Scheinselbständiger im Sinne des neuen § 7 Abs. 4 SGB IV oder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als sogenannter arbeitnehmerähnlicher Selbständiger im Sinne von § 2 Nr. 9 SGB IV vorliegen. Wir verweisen insoweit auf Abschnitt II der Rundverfügung G7/1999.

Selbst wenn die Voraussetzungen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen, besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung in der Sozialversicherung, wenn die Grenze von 2.400,- DM Aufwandsentschädigung nicht überschritten wird (s. u. Nr. 2 am Ende)."

Durch einige Mitteilungen aus verschiedenen Kirchenkreisen haben wir erfahren, daß die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der als Vertretungskräfte tätigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen von den einzelnen Krankenkassen unterschiedlich gehandhabt wird. Wir haben daher eine entsprechende allgemeine Anfrage an die Landesdirektion der AOK in Niedersachsen gerichtet. Über das Ergebnis werden wir zu gegebener Zeit informieren. Bis dahin bitten wir alle Zweifelsfälle direkt vor Ort mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu klären. Soweit die örtlichen Krankenkassen die Tätigkeit von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen als selbständige Tätigkeit anerkennen, bitten wir uns bis auf weiteres eine Kopie des Anerkennungsschreibens zur Kenntnis vorzulegen.

2. In der steuerrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit der als Vertretungskräfte tätigen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben sich keine Änderungen ergeben. Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) sind u.a. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten bis zur Höhe von 2.400 DM im Jahr steuerfrei. Nach einer Auskunft des Finanzamtes Hannover-Nord aus dem Jahr 1992 ist diese Vorschrift auch auf die nebenberufliche Tätigkeit Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen anzuwenden. Eine Tätigkeit wird im Sinne dieser Vorschrift nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (z.Zt. 12,83 Wochenstunden). Werden mehrere verschiedene Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes anzusehen sind. Unter einer künstlerischen Tätigkeit wird nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) eine eigenschöpferische Tätigkeit mit einer gewissen Gestaltungshöhe verstanden. Auf dem Gebiet der Musik darf nach Ansicht des BFH ein bestimmter Qualitätsstandard nicht unterschritten werden, um die musikalische Tätigkeit als künstlerisch bewerten zu können. Dabei ist u.a. auf die erlernten und zutage tretenden Fähigkeiten des Musikschaftenden abzustellen. Soweit die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen eine Kirchenmusikerprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Anerkennung verfügen, kann von einer Erfüllung der geforderten künstlerischen Qualifikation ausgegangen werden. Auch Chorleiter sind als "Übungsleiter" im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG begünstigt; einer künstlerischen Tätigkeit bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 3 EStG bitten wir mit dem örtlich zuständigen Finanzamt zu klären.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Dieses wurde durch eine Änderung des § 14 Abs. 1 SGB IV im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ausdrücklich klargestellt. Der Freibetrag bleibt also bei der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung der 630-DM-Grenze außer Betracht.

Lehrkräfte an Familienbildungsstätten

Auch eine Aufwandsentschädigung für eine nebenberufliche Lehr- oder Vortragstätigkeit an kirchlichen Familienbildungsstätten fällt u.E. bis zur Höhe von insgesamt 2.400 DM im Jahr unter die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG und die Sozialversicherungsfreiheit nach § 14 Abs. 1 SGB IV. Ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird, ist ohne Bedeutung. Zweifelsfälle bitten wir ebenfalls mit dem zuständigen örtlichen Finanzamt zu klären.

Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen

Hinsichtlich der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Entschädigungen für Lektoren- und Prädikantendienst kann zum augenblicklichen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Hierzu werden wir nach Klärung der Rechtslage gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle